

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2023/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 30 02 - 001/2009	Datum 02.11.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 23.11.2010

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Anhörung	25.11.2010
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	02.12.2010
Stadtrat	Entscheidung	08.12.2010

Betreff:

Erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs "Am Waldfriedhof Mombach (M 102)", Satzung "M 102-VS/I" hier: Beschluss gemäß § 17 BauGB i. V. m. den §§ 14 und 16 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 11.11.2010

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Ortsbeirat Mainz-Mombach** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt in Kenntnis der Vorlage gemäß § 17 BauGB i. V. m. §§ 14 und 16 BauGB die Satzung "M 102-VS/I" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "M 102-VS" um ein Jahr.

1. Ausgangslage / Sachverhalt

Am 11.02.2009 hat der Stadtrat der Stadt Mainz den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Waldfriedhof Mombach (M 102)" gefasst. Der Bebauungsplanentwurf "M 102" überplant den rechtskräftigen Bebauungsplan "Gewerbebetriebe am Waldfriedhof in Mainz-Mombach (M 42)".

Zur Sicherung der Planung wurde ebenfalls am 11.02.2009 der Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "M 102" beschlossen. Beide Beschlüsse wurden am 19.02.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplan "M 102" ist beabsichtigt, die ursprünglichen Planungsabsichten für das Gebiet am Waldfriedhof Mombach zu reaktivieren und städtebaulichen Fehlentwicklungen, die auf der Genehmigungspraxis auf Grundlage des Bebauungsplanes "M 42" basieren, entgegenzuwirken. Einerseits soll eine Ausdehnung der Bebauung im nördlichen Bereich aus Rücksicht auf benachbarte Naturschutzgebiete verhindert und andererseits die Zunahme weiterer nicht betriebsbezogener Wohnnutzungen ausgeschlossen werden.

Zwischenzeitlich wurde von einem Bauwerber, dessen ursprüngliche Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Wohnhäusern auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes "M 42" zu beurteilen und abgelehnt worden war, einen Normenkontrollantrag gegen die vom Stadtrat beschlossene Veränderungssperre "M 102-VS" gestellt. Der Normenkontrollantrag wurde vom Obergerverwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 01.07.2010 abgewiesen.

2. Erste Verlängerung der Veränderungssperre

Für den im Verfahren befindlichen Bebauungsplanentwurf "M 102" werden derzeit noch inhaltlichen Aspekte geprüft, welche im Rahmen des o. g. Urteils zur Normenkontrollklage aufgeworfen wurden. Darüber hinaus müssen die erforderlichen Zielsetzungen für den Natur- und Artenschutz noch in den Bebauungsplanentwurf "M 102" umgesetzt werden.

Aus diesen Gründen ist abzusehen, dass vor Ablauf der Veränderungssperre "M 102-VS" das Bauleitplanverfahren "Am Waldfriedhof Mombach (M 102)" nicht abgeschlossen werden kann. Zur Sicherung der Planung ist daher für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs "M 102" eine erste Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

nein